



Autor:
Dr. Jürg Brinkmann, LL.M. (Taxation), Head of Tax, ATU

Country-by-Country-Reporting (CbCR)

Beim CbCR handelt es sich um den automatischen Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen, die einen jährlichen konsolidierten Umsatz von mindestens CHF 900 Mio. aufweisen.

Ein länderbezogener Bericht enthält vor allem Informationen über die weltweite Verteilung der Umsätze und sonstigen Erträge, der Ertragssteuern und weitere Kennzahlen sowie Angaben über die wichtigsten Geschäftstätigkeiten des Konzerns. Mit dem Austausch der länderbezogenen Berichte soll die korrekte Besteuerung der Konzerngesellschaften im jeweiligen steuerlichen Ansässigkeitsstaat sichergestellt werden.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung tauscht die Reports mit ihren Partnerstaaten aus. Gleichzeitig erhält sie die Reports ihrer Partnerstaaten, falls liechtensteinische konstitutive Rechtsträger Bestandteil der Konzernstruktur sind (siehe Chart I.). Das CbCR ist somit reziprok ausgestaltet.

Grundlagen

Das CbCR basiert auf dem Aktionspunkt 13 des BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») Aktionsplans, welcher folgende Bestandteile der Verrechnungspreisdokumentation definierte:

- Master File (grundlegende Informationen betreffend die Konzernstruktur und deren Geschäftstätigkeit);
- Local File (detaillierte Informationen betreffend wesentliche Transaktionen von lokalen Konzerngesellschaften);
- CbC Report.

Umsetzung in Liechtenstein

Als abkommensrechtliche Grundlage für das CbCR dient im Wesentlichen die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC) sowie das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK).

Liechtenstein hat ein entsprechendes Umsetzungsgesetz sowie eine Verordnung erlassen. Das CbC-Gesetz und die CbC-Verordnung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die erste Registrierung bei der Steuerverwaltung musste bis 31. Dezember 2017 und die Einreichung des länderbezogenen Berichts an die Steuerverwaltung, mit Berichtssteuerjahr 2017, muss bis spätestens 31. Dezember 2018 erfolgen.

Die Liste der Partnerstaaten ist im Anhang zur Verordnung enthalten. Per 1. August 2018 sind 62 Partnerstaaten aufgeführt.

Konstitutive / Berichtende Rechtsträger

Ist die Gesellschaft Teil eines multinationalen Konzerns mit Umsatz über CHF 900 Mio., so sind folgende Rechtsträger vom CbCR betroffen:

- Konzernobergesellschaften (Art. 2 Abs. 1 Bst. f CbC-Gesetz);
- Substituierende Konzernobergesellschaften (Art. 2 Abs. 1 Bst. g CbC-Gesetz);
- Konstitutive Rechtsträger, inklusive Betriebsstätten (Art. 2 Abs. 1 Bst. d CbC-Gesetz), die auf Verlangen der Steuerverwaltung verpflichtet sind, einen CbC Report einzureichen, sog. «Zweitmechanismus» (Art. 5 CbC-Gesetz).

Berichtende Rechtsträger sind konstitutive Rechtsträger, die aufgrund des Rechts des steuerlichen Ansässigkeitsstaats verpflichtet sind, den länderbezogenen Bericht einzureichen.

Konzernobergesellschaften

Grundsätzlich sind nur Konzernobergesellschaften betroffen, die konsolidierungspflichtig sind. Gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht PGR (Art. 1097 in Verbindung mit Art. 1063) sind dies vor allem Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Stiftungen, Anstalten, Trust Regs. sowie Trust Settlements sind nicht konsolidierungspflichtig und somit grundsätzlich auch nicht verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen (siehe Chart II.).

Substituierende Konzernobergesellschaften

Eine im Ausland ansässige Konzernobergesellschaft kann einen in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger beauftragen, den länderbezogenen Bericht im Namen der Konzernobergesellschaft bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind die liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger verpflichtet, den länderbezogenen Bericht zu erstellen und bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen.

Auf der anderen Seite kann auch eine in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaft einen im Ausland ansässigen konstitutiven Rechtsträger beauftragen, den länderbezogenen Bericht in dessen Ansässigkeitsstaat einzureichen. Die Voraussetzungen dieser Delegation ins Ausland sind wie folgt festgehalten:

- Der Ansässigkeitsstaat schreibt die Einreichung länderbezogener Berichte vor;
- der Ansässigkeitsstaat ist ein Partnerstaat;
- beim Ansässigkeitsstaat ist kein systematisches Scheitern der Übermittlung der länderbezogenen Berichte eingetreten; und
- der Ansässigkeitsstaat hat die Meldung über die Beauftragung des konstitutiven Rechtsträgers als substituierende Konzernobergesellschaft erhalten.

Zweitmechanismus

In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger eines multinationalen Konzerns (die nicht eine Konzernobergesellschaft oder substituierende Konzernobergesellschaft sind), müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung den Bericht einreichen, wenn:

- die Konzernobergesellschaft im Ansässigkeitsstaat keine Pflicht hat, den Bericht einzureichen;
- der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft kein Partnerstaat ist; oder
- beim Partnerstaat ein systematisches Scheitern der Übermittlung der länderbezogenen Berichte eingetreten ist.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung darf jedoch die Einreichung des Berichts nicht verlangen, wenn sie den Bericht von einem Partnerstaat erhält.

Anforderungen an den länderbezogenen Bericht

Der Bericht kann in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden. Die Einreichung hat gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Berichtssteuerperiode zu erfolgen.

Sanktionen bei Verletzung der Pflichten

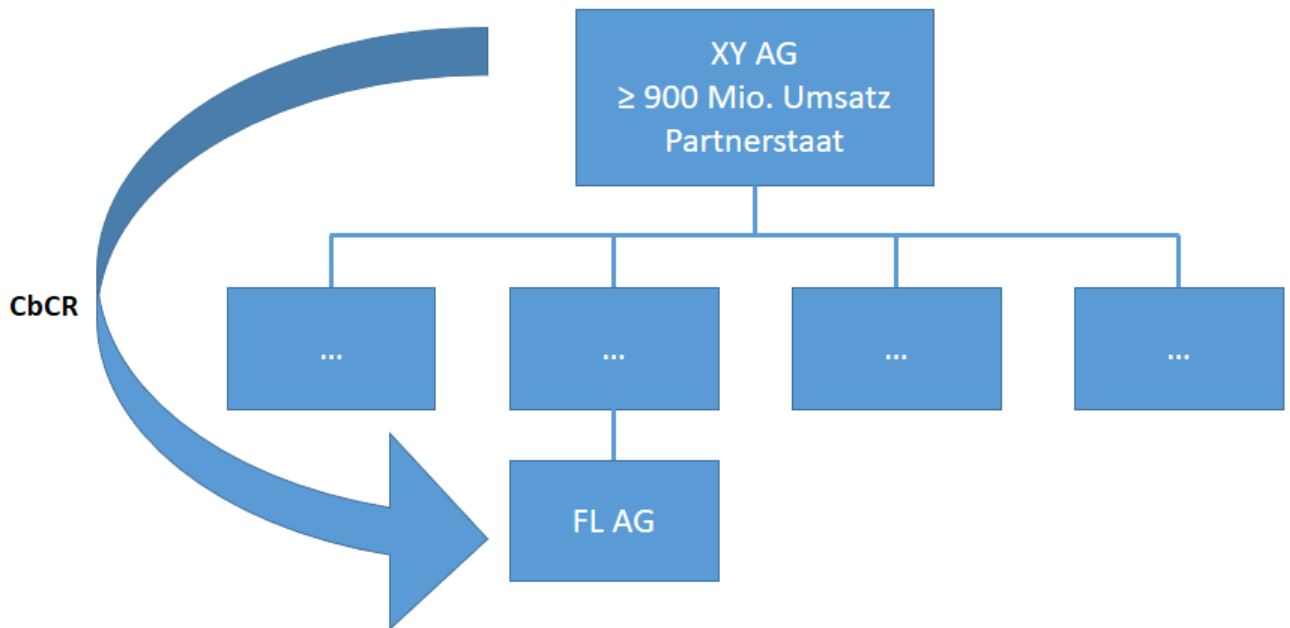
Wer die Registrierungs- und Einreichungspflichten verletzt, kann mit Busse bis CHF 250'000 bei Vorsatz und bis CHF 100'000 bei Fahrlässigkeit bestraft werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Jürg Brinkmann, gerne zur Verfügung. Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60 · info@atu.li · www.atu.li

I. CbC Reporting durch Partnerstaat



II. Kein CbC Reporting durch Liechtenstein

